

Artikel 20

Depositär

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übernimmt die Funktion des Depositars für diese Konvention und ihre Protokolle.

(2) Der Depositär unterrichtet die Vertragspartner insbesondere über:

- a) die Unterzeichnung dieser Konvention und der Protokolle und die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden gemäß den Artikeln 13 und 14;
- b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention und der Protokolle gemäß Artikel 17;
- c) Mitteilungen über den Rücktritt gemäß Artikel 19;
- d) angenommene Änderungen im Hinblick auf die Konvention und die Protokolle, ihre Annahme durch die Vertragspartner und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Artikel 9;
- e) alle Mitteilungen in bezug auf die Annahme und Bestätigung von Anlagen und auf die Änderung von Anlagen gemäß Artikel 10;
- f) Notifikationen regionaler ökonomischer Integrationsorganisationen über den Umfang ihrer Zuständigkeit in bezug auf Angelegenheiten, die durch diese Konvention und ihre Protokolle erfaßt werden, und über Veränderungen im Umfang ihrer Zuständigkeit;
- g) Erklärungen gemäß Artikel 11 Absatz 3.

Artikel 21

Verbindliche Wortlaute

Das Original dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen gültig ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

Geschehen zu Wien am zweiundzwanzigsten März neunzehnhundertfünfundachtzig.

Anlage I*1

Forschung und systematische Beobachtungen

(1) Die Vertragspartner der Konvention anerkennen als wissenschaftliche Hauptprobleme:

- a) Veränderung der Ozonschicht, aus der eine veränderte Menge der die Erdoberfläche erreichenden biologisch wirksamen solaren Ultraviolettstrahlung (UV-B) resultiert, sowie die potentiellen Folgen für die menschliche Gesundheit, für Organismen, Ökosysteme und Materialien, die für die Menschheit von Nutzen sind;
- b) Veränderung der vertikalen Ozonverteilung, die die Temperaturstruktur der Atmosphäre verändern kann, sowie die potentiellen Folgen für Wetter und Klima.

(2) Die Vertragspartner der Konvention arbeiten gemäß Artikel 3 bei der Durchführung von Forschungen und systematischen Beobachtungen sowie bei der Formulierung von Empfehlungen für zukünftige Forschung und Beobachtung auf Gebieten zusammen wie:

a) Erforschung von Physik und Chemie der Atmosphäre

- i) Umfassende theoretische Modelle: Weiterentwicklung von Modellen, die die Wechselwirkung zwischen Strahlungs-, dynamischen und chemischen Prozessen berücksichtigen; Untersuchungen gleich-

zeitiger Einwirkungen verschiedener anthropogener und natürlich vorkommender Stoffe auf atmosphärisches Ozon; Auswertung von Satelliten- und Nichtsatellitenmeßdatensätzen; Trendbewertung bei atmosphärischen und geophysikalischen Parametern und Entwicklung von Methoden für die Zuordnung spezifischer Ursachen für Veränderungen in diesen Parametern;

- ii) Laboruntersuchungen von: Geschwindigkeitskoeffizienten, Absorptionsquerschnitten und Mechanismen troposphärischer und stratosphärischer chemischer und fotochemischer Prozesse; spektroskopischen Daten zur Untermauerung von Feldmessungen in allen relevanten Spektralbereichen;
- iii) Feldmessungen: Konzentration und Ströme von Hauptquellgasen sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs; Untersuchungen der atmosphärischen Dynamik; gleichzeitige Messungen fotochemisch zusammenhängender Stoffe bis hinunter zur planetaren Grenzschicht unter Verwendung von direkt (in situ) messenden und Fernerkundungsgeräten; Vergleich verschiedener Sensoren untereinander, einschließlich koordinierter Korrelationsmessungen für Satellitengeräteausstattung; dreidimensionale Felder der hauptsächlichsten Spurenbestandteile der Atmosphäre, spektraler Solarstrahlungsfluß und meteorologische Parameter;
- iv) Geräteentwicklung, einschließlich Satelliten- und Nichtsatellitensensoren für atmosphärische Spurenbestandteile, Solarstrahlungsfluß und meteorologische Parameter;

b) Erforschung von gesundheitlichen, biologischen und foliolytischen Auswirkungen

- i) Die Beziehung zwischen der Einwirkung sichtbarer und ultravioletter Sonnenstrahlung auf den Menschen und (a) der Entstehung von Nichtmelanom- und Melanomhautkrebs und (b) den Einflüssen auf das Immunsystem;
- ii) Einflüsse der UV-B-Strahlung, einschließlich Wellenlängenabhängigkeit, auf (a) landwirtschaftliche Kulturen, Wälder und andere terrestrische Ökosysteme und (b) die Wassernahrungskette und Fischerei, sowie mögliche Inhibition der Sauerstoffferzeugung durch Meerespflanzenplankton;
- iii) Die Einwirkungsmechanismen von UV-B-Strahlung auf biologische Materialien, Arten und Ökosysteme, einschließlich der Beziehung zwischen Strahlendosis, Dosisleistung und Effekt; fotochemische Reparatur, Anpassung und Schutz;
- iv) Untersuchungen biologischer Wirkungsspektren und der Spektralempfindlichkeit unter Verwendung polychromer Strahlung zur Einbeziehung möglicher Wechselwirkungen der einzelnen Wellenlängenbereiche;
- v) Der Einfluß der UV-B-Strahlung auf: Empfindlichkeiten und Aktivitäten biologischer Arten, die für das biosphärische Gleichgewicht wichtig sind; Primärprozesse wie Photosynthese und Biosynthese;
- vi) Der Einfluß der UV-B-Strahlung auf die Fotolyse von Schadstoffen, landwirtschaftlichen Chemikalien und anderen Materialien;

c) Forschungen über Einflüsse auf das Klima

- i) Theoretische und beobachtende Untersuchungen der Strahlungseinflüsse von Ozon und anderen Spurengasen und der Auswirkung auf Klimaparameter wie Land- und Meeresoberflächentemperaturen, Niederschlagsverteilungen und Austausch zwischen Troposphäre und Stratosphäre;
- ii) Untersuchung der Einflüsse derartiger Klima Auswirkungen auf verschiedene Gesichtspunkte menschlicher Aktivität;